#### **Autobahndirektion Nordbayern**

Straße / Abschnittsnummer / Station:

A 3 / 480 / 1,857 - 4,357

BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg AK Biebelried – Mainbrücke Dettelbach 6-streifiger Ausbau

PROJIS-Nr.: 09 070200 60

## **Planfeststellung**

# Unterlage 16 Umweltverträglichkeit

Διι	tab	ctal	+·
Au	ıyc,	$\sigma$	III.

Nürnberg, den 10.10.2016

Autobahndirektion Nordbayern

Weidinger-Knapp, Bauoberrätin

#### 0. Veranlassung

Im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried bis westlich der Mainbrücke Dettelbach sind das Bauwerk BW 305a "Durchlass für Rotamergraben" sowie Wildschutzzäune neu zu erstellen und BAB-Kabelanlagen neu zu verlegen.. Die Zufahrt über die BAB A 3 aus Richtung Frankfurt zu dem Absetz- und Rückhaltebecken RHB 305-1R entfällt.

Der 6-streifige Ausbau der A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried bis westlich der Mainbrücke Dettelbach ist ein Projektabschnitt des ÖPP-Projekts BAB A 3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen. Im Projektabschnitt wird die Richtungsfahrbahn Nürnberg durch den Auftragnehmer ausgebaut. Der Ausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt erfolgte bereits im Jahr 2005. Neben dem Ausbau ist der Auftragnehmer im Zuge des ÖPP-Projektes auch für die Erhaltung und den Betrieb der A 3 auf insgesamt 30 Jahre zuständig.

Der Antrag auf Planfeststellung bezieht sich auf die folgenden Planfeststellungsbeschlüsse einschließlich aller Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse:

- Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A3, von der Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahnkreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 bis Betr.-km 306+350 vom 09.09.2004 Az: 225-4354.1-3/03
- Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A3, im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Mainbrücke Dettelbach, Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800 vom 21.12.2009 Az: 32-4354.1-1/09
- Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Mainbrücke Dettelbach (BW 306a), BAB A3
   Frankfurt-Nürnberg, vom 19.06.2000 Az: 225-4354.1-1/00
- Plangenehmigung für Bundesautobahn A3 Frankfurt Nürnberg, Abschnitt AK Biebelried –
   AS Kitzingen/ Schwarzach, Änderung des Regenklär- und Rückhaltebeckens bei Betr.-km
   305+600 rechts, vom 06.10.2005 Az: 32-4354.1-3/03

In den vorgenannten Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 3 war vorgesehen, die bestehende Unterführung des Rotamergrabens (BW 305a) auf der Nordseite zu verlängern und auf der Südseite unverändert zu lassen. Aufgrund des

baulichen Zustandes des Bauwerkes und einer Umstellung des Regelwerkes für die Lastannahmen im Brückenbau (Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991) wird ein kompletter Neubau des BW 305a im Zuge des ÖPP-Projekts notwendig, um künftigen Verkehrsbelastungen gerecht zu werden. (Planänderung Nr. 3). Die A 3 soll aus Verkehrssicherheitsgründen auf ganzer Länge des ÖPP-Projekts durch Wildschutzzäune eingefasst werden. Die Anlage von Wildschutzzäunen ist jedoch nicht planfeststellungspflichtig, sofern hierdurch keine zusätzlichen Rechte beansprucht werden. In Teilbereichen des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts resultieren aus der Errichtung der Wildschutzzäune zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahmen aus benachbarten Grundstücken (Planänderungen Nr. 1 und 2). Aufgrund künftiger erhöhten Anforderungen an die digitale Infrastruktur in Deutschland müssen die autobahneigenen Fernmeldeanlagen zwischen den Kabelhäuser bei Geiselwind und vor dem AK Biebelried (Bau-km 303+618) erweitert und neuverlegt werden. , Dies ist auch im betreffenden Abschnitt sowie im Bereich des Bauwerks BW 306a "Mainbrücke Dettelbach" abweichend von den Planfeststellungen notwendig (Planänderung Nr. 4). Die in den Planfeststellungsverfahren vorgesehene Zufahrt über die BAB A 3 aus Richtung Frankfurt zu dem Absetz- und Rückhaltebecken RHB 305-1R entfällt, weil sonst dort notwendige passive Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) nicht verkehrssicher angeordnet werden können. Die bestehende Anbindung östlich der Beckenanlage an die Autobahn und über das nachgeordnete Wegenetz (Planänderung Nr. 3) sind für autobahnbetriebliche Zwecke ausreichend.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen ist zusätzliche Grundinanspruchnahme erforderlich.

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 als solchen wurde in den jeweiligen Abschnitten aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solche eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Die Verpflichtung, auch für die nunmehr geplanten Änderungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ergibt sich vorliegend wiederum aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderung eines Vorhabens, das seinerseits aufgrund einer Vorprüfung UVP-pflichtig war).

Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall auch aus der Ausbaumaßnahme am Rotamergraben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.18.1. der Anlage 1 zum UVPG).

Diese Vorgehensweise zur Vorprüfung orientiert sich am "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003. Dazu werden nachfolgend die notwendigen fachlichen Angaben gemacht.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
Größe des Vorhabens Prüfwert für Größe oder Leistung gemäß Anlage 1 zum UVPG? Angaben der vom Vorhaben benötigten Fläche;	Kein Prüfwert gemäß Anlage 1 zum UVPG, da es sich nicht um einen Neubau handelt Im Vergleich zu den beiden Planfeststellungen für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-
	4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) ergibt sich eine geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme von insgesamt 1.043 m².
Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	Der Rotamergraben kreuzt bei Bau-km 305+448 die BAB A 3 und wird mit einem neuen Durchlassbauwerk unterführt (BW 305a)
Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	
Wasser: Gewässerausbau, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitung, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser	Der Rotamergraben kreuzt bei Bau-km 305+448 die BAB A 3 und wird mit einem neuen Durchlassbauwerk unterführt. Dieses überschüttete Bauwerk hat - wie das bestehende Bauwerk - eine lichte Weite ≥ 4,80m und eine lichte Höhe ≥ 2,80 m, der Kreuzungswinkel bleibt mit 59,807 gon ebenfalls unverändert.  Das Bauwerk wird auf der Nordseite um ca. 9,5 m, auf der Südseite um ca. 1,5 m länger und hat insgesamt eine Länge von ca. 57 m.  Der Rotamergraben Ist ein Gewässer dritter Ordnung. Zum Einhalten der planfestgestellten lichten Höhe unter dem Bauwerk wird der Rotamergraben auf einer Gesamtlänge von 102,50 m abgesenkt. Diese im Zuge des neuen Bauwerkes erforderliche Anpassung des Rotamergrabens mit Eintiefung ist ein Gewässerausbau.  Nördlich und südlich des BW 305a erfolgt der Anschluss an den bestehenden Graben mit Gefällen von 9 % und 1 %.  Der Gewässerquerschnitt bleibt unverändert. Die hydraulischen Anforderungen werden durch eine entsprechende Sohlbefestigung im Bereich der Grabensohle (raue Sohlbefestigung nördlich des Bauwerks, Wasserbaupflaster auf Beton im Bauwerk, südseitig Befestigung wie Bestand) sichergestellt Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen.  Die Errichtung des Wildschutzzaunes und die Verlegung des BAB-Kabels haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauung (1.023 m²). Davon ist vor allem das Straßenbegleitgrün auf ohnehin aufgeschütteten Standorten betroffen.

Vernachlässigbare vorübergehende Inanspruchnahme Auf Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen wiederhergestellt. im Bereich der vorübergehenden Inanspruchnahme Verlust der Bodenfunktion; kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen. Die Errichtung des Wildschutzzaunes und die Verlegung des BAB-Kabels haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Durch die Planänderungen ergeben sich geringfügige Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Betroffenheiten von Flora und Fauna die über die bereits planfestgestellten Eingriffsbereiche Landschaftsbildes durch das Vorhaben hinausgehen. Die Überbauung von 679 m² Straßenbegleitgrün, 21 m² vorbelasteter Altgrasflur und 323 m² Gewässer mit Begleitgehölzen (ebenfalls vorbelastet) sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von 20 m² vorbelasteter Altgrasflur ergibt einen Kompensationsbedarf von rund 250 gm. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind hierbei nicht betroffen. Weder der Neubau des Durchlassbauwerkes am vorhandenen Standort noch die Anlage des Wildschutzzaunes oder die unterirdische Verlegung des BAB-Kabels führen zu einer dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes gegenüber den genehmigten Planunterlagen. Mit dem neuen Bauwerk, das den gleichen Abflussquerschnitt und Kreuzungswinkel wie das bestehende Bauwerk aufweist, ergeben sich unter Berücksichtigung des unten aufgeführten planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen. Ansaat von Landschaftsrasen und andere werden an die geringfügig veränderte Lage und Abmessungen angepasst. Die Funktion der landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) ist weiterhin gewährleistet. Vorgesehene Schutzzäune und Tabuflächen werden dem geringfügig vergrößerten Baufeld angepasst. Aus der Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg vom 21.12.2009 (AZ: 32-4354.1-1/09) besteht ein Kompensationsüberhang von ca. 840 gm, der für den jetzt ermittelten zusätzlichen Kompensationsbedarf von 250 m² herangezogen wird.

Abfallerzeugung Darstellung der anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang  Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, wassergefährdend etc.), Art der geplanten Entsorgung	Art und Menge der anfallenden Abfälle und Abwasser ändern sich im Vergleich zu den beiden Planfeststellungen für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) nicht, keine Erhöhung der Einleitungsmengen, Qualitätskriterien an die einzuleitenden Oberflächenwasser werden durch die Planänderung nicht berührt.
Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der emittierten Stoffe Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier Emission von Stoffen i.S.d. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bzw. 39. BlmSchV	Durch die Planfeststellung werden keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen.
Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen usw., Unfall-/Störrisiken bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen	Im Rahmen der Planfeststellung keine zusätzliche Verwendung solcher Stoffe (sofern überhaupt vorgesehen).

#### 2. Standort des Vorhabens

Kriterien	Betroffenheit
Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung für land-, forst-und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung	Art und Umfang:  Bestehende Nutzung wie in den Umweltverträglichkeitsprüfungen der beiden Planfeststellungen für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) ausgeführt.
Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?  Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?  Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Seit den beiden Planfeststellungen für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) keine weiteren Anlagen bekannt  Vgl. Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09)  Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009, durch die Planfeststellung ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen über die minimalen und überwiegend vorübergehende Flächeninanspruchnahme hinaus, deshalb auch keine Verstärkung kumulativer Wirkungen
Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ge- wässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/- Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit(Qualität), - Geologie/- Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1- 1/09) Abflussquerschnitt des Rotamergrabens bleibt bei leichter Absenkung des Gewässers auf einer Länge von 102,50 m unverändert Auswirkungen auf Luftqualität sind nicht zu befürchten. Keine Auswirkungen auf Grundwasser. Minimale Veränderung der Grundinanspruchnahme und Verlust von Gewässerbegleitgehölzen und Straßenbegleitgrün. Keine dauerhaft verbleibende Veränderung des Landschaftsbildes.  Durch die Planfeststellung ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen.
Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope etc.). Soweit solche	Landesrechtlich geschützte Gebiete nicht betroffen

bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III. Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z. B. Küstenbiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.  Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeildete / ausgewiesene Gebiete  Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (Az. 225-4354.1-1/09)  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (Az. 225-4354.1-1/09)  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg (Az. 32-4354.1-1/09)  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg (Az. 32-4354.1-1/09)  Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg (Az. 32-4354.1-1/09)  Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt  Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG  Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 25 und § 26 BNatSchG  Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG  Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ber die		
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete  soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete  Naturschutzgebiete  gemäß § 23 BNatSchG  Naturschutzgebiete  gemäß § 23 BNatSchG  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225	Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstenbiete, Bergregionen und Waldgebiete)	
Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt   Naturschutzgebiete   gemäß § 23 BNatSchG	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-
gemäß § 23 BNatSchG  Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09)  Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsabschnitt  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Keine Betroffenheit gegenüber dem Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt  Gesetzlich geschützte Biotopegemäß § 30 BNatSchG  Gesetzlich geschützte Biotopegemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Reignen Beinträchtigungen. Die betroffenen Bereich nicht als geschützte Feuchtlebensräume nach § 30 BNatSchG anzusprechen.  Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebietegemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen  Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebietegemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Durch die Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Durch die Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Durch die Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollaus	des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell	Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem
gemäß § 24 BNatSchG  Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09)  Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Keine Betroffenheit gegenüber dem Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt  Gesetzlich geschützte Biotopegemäß § 30 BNatSchG  Art und Umfang: Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die betroffenen Bereich nicht als geschützte Feuchtlebensräume nach § 30 BNatSchG anzusprechen.  Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebietegemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen  Art und Umfang: Siehe Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die betroffenen Gewässerbegleitgehölze sind in dem betroffenen Bereich nicht als geschützte Feuchtlebensräume nach § 30 BNatSchG anzusprechen.  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über die		Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1- 1/09) Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem
Landschaftsschutzgebietegemäß § 25 und § 26 BNatSchG  Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09)  Keine Betroffenheit gegenüber dem Ausbau der A3 in diesem Planfeststellungsabschnitt  Art und Umfang:  Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die betroffenen Gewässerbegleitgehölze sind in dem betroffenen Bereich nicht als geschützte Feuchtlebensräume nach § 30 BNatSchG anzusprechen.  Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09)  Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über die		Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1- 1/09) Keine Betroffenheit durch den Ausbau der A3 in diesem
gemäß § 30 BNatSchG  Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die betroffenen Gewässerbegleitgehölze sind in dem betroffenen Bereich nicht als geschützte Feuchtlebensräume nach § 30 BNatSchG anzusprechen.  Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebietegemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über die	Landschaftsschutzgebiete	Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1- 1/09) Keine Betroffenheit gegenüber dem Ausbau der A3 in
Überschwemmungsgebietegemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen  Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1- 1/09) Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über die		Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die betroffenen Gewässerbegleitgehölze sind in dem betroffenen Bereich nicht als geschützte Feuchtlebensräume nach §
Planteststellung hinaus.	Überschwemmungsgebietegemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche	Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1- 1/09) Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine
Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsanforderungen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien  Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1- 1/09) Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über die Planfeststellung hinaus.	Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsanforderungen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen	Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09) Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über die
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Art und Umfang:	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Art und Umfang:

Insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungs- gesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungs-programme bzw. –pläne der Länder	Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1-1/09)  Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über die Planfeststellung hinaus.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u.a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32-4354.1- 1/09) Durch die Planfeststellung ergeben sich hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen über die Planfeststellung hinaus.

### 3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Geringfügige zusätzliche Inanspruchnahme, überwiegend Straßenböschungen und - nebenflächen	(-)
Wasser	Keine nachhaltige Änderung im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange (Abflussquerschnitt bleibt erhalten)	(-)
Luft/Klima	Bei Menge und Qualität der Auswirkung keine Änderung über die Planfeststellungen für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt (AZ: 225-4354.1-3/03) und der Richtungsfahrbahn Nürnberg (AZ: 32- 4354.1-1/09) hinaus (einschließlich der darin zugelassenen Bauarbeiten)	(-)
Tiere	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung, keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume und des Lebensraumverbundes, keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete	(-)
Pflanzen	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung, keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete	(-)
Landschaft	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung	(-)
Kultur-/Sachgüter	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung	(-)
Mensch	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung, insbesondere keine zusätzlichen Immissionen oder Verluste an Erholungsraum	(-)